

COMPLIANCE

compliance@kallegroup.com

Wiesbaden, 30. April 2024

## Grundsaterklärung zu Menschenrechten

### Präambel

Als weltweit tätiges Unternehmen betrachtet Kalle den Schutz der Menschenrechte als ein zentrales Element seiner unternehmerischen Verantwortung. Wir stützen unser Engagement zur Achtung der Menschenrechte auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Wir bekennen uns dazu, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren sowie sie in unseren Geschäftstätigkeiten und entlang unserer Wertschöpfungsketten zu achten. Dies umfasst insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, das Verbot aller Formen der Sklaverei und Diskriminierung sowie die Stärkung der Koalitionsfreiheit. Wir bekennen uns zudem zu der Einhaltung des Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne sowie dem Verbot der Umweltverschmutzung, der Zwangsräumung und des Einsatzes von Sicherheitskräften, wenn mit deren Einsatz die Gefahr der Missachtung oder Einschränkung von Menschenrechten einhergeht. Wir bekennen uns zu dem Minamata<sup>1</sup>-, dem POPs<sup>2</sup>- und dem Basler Übereinkommen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Das Minamata-Übereinkommen ist ein völkerrechtliches Übereinkommen, das den Abbau, die Verarbeitung und die Entsorgung von Quecksilber regelt, um schädliche Quecksilberemissionen zu reduzieren. Es wird seit dem 1. Januar 2018 durch die Verordnung 2017/852 der EU umgesetzt.

<sup>2</sup> Das Stockholmer Übereinkommen ist ein völkerrechtliches Übereinkommen mit dem Ziel, die Freisetzung von persistenten organischen Chemikalien zu verringern oder zu verbieten. In der EU wurde das Stockholmer Übereinkommen durch die Verordnung (EG) 2019/1021 umgesetzt.

<sup>3</sup> Das Basler Übereinkommen ist ein völkerrechtliches Übereinkommen, das den Export gefährlicher Abfälle regelt. In der EU wurde das Basler Übereinkommen durch die Verordnung (EG) 1013/2006 umgesetzt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Erwartungen an Beschäftigte, Zulieferer und weitere Geschäftspartner .....	2
2	Die Achtung der Menschenrechte erfolgt insbesondere dadurch, dass folgende Risiken auszuschließen sind: .....	2
3	Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen unternehmerischen Sorgfaltspflichten nachkommt .....	3
4	Abhilfemaßnahmen .....	4
5	Beschwerdemechanismus .....	5

### 1 Erwartungen an Beschäftigte, Zulieferer und weitere Geschäftspartner

Die hier festgehaltenen Prinzipien gelten für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten und alle Mitarbeiter\*innen<sup>4</sup> von Kalle. Unter „Kalle“ verstehen wir nachfolgend alle direkt oder indirekt von der Kalle Management GmbH beherrschten Gesellschaften einschließlich die operativ tätigen US-Gesellschaften.

Darüber hinaus erwarten wir auch von unseren Zulieferern und sonstigen Geschäftspartnern, dass sie sich zur Einhaltung der hier festgehaltenen Prinzipien verpflichten und angemessene Prozesse zur Achtung der Menschenrechte implementieren. Dazu gehört auch, dass sie bei Aufforderung Informationen darüber bereitstellen, wie die genannten Prinzipien von ihnen eingehalten werden.

Zulieferer oder Lieferant im Sinne dieser Grundsatzklärung meint jeden Geschäftspartner, der eine Dienstleistung erbringt oder Produkte liefert, die zur Herstellung der Produkte oder Dienstleistungen einer Konzerngesellschaft erforderlich sind, von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Kunden (insbesondere Rohstofflieferanten, Transportunternehmen, Lohnkonfektionierer, Anlagenbauer).

Wir halten uns stets an geltendes nationales Recht. In Fällen, in denen internationale Menschenrechte von lokalen Gesetzen eingeschränkt werden, sind wir bestrebt, die Prinzipien hinter den internationalen Standards zu fördern, ohne dabei mit örtlichen Gesetzen in Konflikt zu geraten. Sofern lokale Gesetze über die internationalen Standards hinausgehen, werden wir diese befolgen.

### 2 Achtung der Menschenrechte

Die Achtung der Menschenrechte erfolgt insbesondere dadurch, dass folgende Risiken auszuschließen oder weitestgehend zu vermeiden sind:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Leibeigenschaft (etwa durch extreme wirtschaftliche Ausbeutung),
- die Missachtung zwingender Pflichten des Arbeitsschutzes (etwa durch ungenügende Standards),
- die Missachtung der Koalitionsfreiheit (etwa durch das Verbot, sich zusammenzuschließen),

<sup>4</sup> Wir verwenden den sog. Genderstern \*, um bewusst zu machen, dass jeweils Männer, Frauen und andere Geschlechtsidentitäten angesprochen sind.

- Ungleichbehandlung in der in Beschäftigung (etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung oder Religion),
- die Missachtung von Mindestlöhnen,
- schädliche Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigungen oder Wasserverbrauch, die geeignet sind, die natürlichen Grundlagen für Nahrungsproduktion, die Wasserversorgung oder die Gesundheit zu schädigen,
- die Herstellung oder Verwendung von Quecksilber gemäß dem Abkommen von Minamata,
- die Herstellung oder Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen gemäß dem Stockholmer Übereinkommen,
- die nicht umweltgerechte Entsorgung von Abfällen.

### **3 Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen unternehmerischen Sorgfaltspflichten nachkommt**

Als Unternehmen der Chemie-Branche haben wir die Möglichkeit, den Schutz der Menschenrechte auf vielfältige Art und Weise zu stärken. Wir wissen jedoch auch um die menschenrechtlichen Risiken, die mit unserer Geschäftstätigkeit einhergehen können.

Im Rahmen unserer regelmäßigen Risikoanalyse, die wir für unsere eigenen Geschäftsbereiche, unsere Lieferkette sowie unsere Dienstleistungen und Produkte durchführen, identifizieren wir Themenfelder und Risiken, die wir aufgrund ihrer potenziellen Schwere und unserer Einflussmöglichkeiten als prioritär betrachten: Kinder- und Zwangsarbeit, unangemessene Entlohnung, Diskriminierung, mangelnde Arbeitssicherheit sowie Wasser- und Luftverschmutzung und die Verwendung gefährlicher Chemikalien.

Die Ergebnisse unserer Risikoanalysen lassen wir/werden wir in relevante Geschäftsprozesse einfließen/lassen, insbesondere in unser Lieferantenmanagementsystem. Dort, wo Risiken bestehen, implementieren wir geeignete Präventionsmaßnahmen:

**Lieferantenauswahl und -bewertung:** Wir berücksichtigen menschenrechts- und ausgewählte/bestimmte umweltbezogene Kriterien bei der Auswahl und Bewertung unserer Lieferanten und führen angemessene Kontrollmaßnahmen durch.

**Schulungen:** Wir führen Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen und bei Bedarf auch bei unseren Lieferanten durch.

**Maßnahmen zu Gesundheit und Sicherheit der eigenen Beschäftigten:** Safety first ist unser Wahlspruch, denn die Gesundheit unserer Mitarbeiter\*innen hat höchste Priorität. Unser Ziel ist es, eine Arbeitssicherheits-Kultur im Unternehmen zu leben und weiterzuentwickeln, in welche sich jeder Mitarbeitende proaktiv einbringen kann. Fortlaufend werden Präventionskonzepte unter Einbezug von Beschäftigten und deren Vertreter\*innen erarbeitet und umgesetzt. Erkannte Gefahren werden beseitigt und Risiken reduziert. Unser Ziel und Anspruch ist es, durch Reduzierung und Eliminierung von Gefährdungen und zielgerichtete Schulungen die Anzahl von Arbeitsunfällen stetig zu reduzieren und nach Möglichkeit zu verhindern. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz umfasst auch Dritte, um allen auf unseren Betriebsgeländen tätigen Personen ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.

**Maßnahmen zur Produktsicherheit:** Als wichtiger Teil der Lebensmittel- und Einzelhandelsbranche trägt Kalle eine hohe Verantwortung für die Lebensmittel- und Produktsicherheit der

Produkte und damit für die Gesundheit und Unversehrtheit der Verbraucher\*innen. Sowohl bei der Produktentwicklung als auch im Herstellungsprozess spielt die Lebensmittel- und Produktsicherheit deshalb eine herausragende Rolle. Anwendungsnahe Prüfmethode und praxisnahe Versuche unterstützen unsere Anstrengungen auf diesem Gebiet. Unser Ziel ist es, eine Lebensmittelsicherheits- und Produktsicherheitskultur in der gesamten Unternehmensgruppe zu leben und weiterzuentwickeln, in der sich jede/r Mitarbeiter\*in proaktiv einbringen kann.

**Nachhaltigkeit und Umweltschutz:** Wir konzentrieren uns auf die langfristigen Ziele, ein nachhaltiges Unternehmen aufzubauen und aufrechtzuerhalten – den Aufbau einer vielfältigen Belegschaft und umweltfreundlicher Produkte und Prozesse. Mit großem Investitionsaufwand entwickelten wir für unseren Fertigungsprozess ein integriertes Umwelt-, Recycling- und Entsorgungskonzept. Wo dies möglich ist, bereiten wir produktionsbedingt anfallende Stoffe innerhalb des Prozesses auf, verwenden sie wieder und gewinnen Prozessabwärme zurück. Ein Beispiel dafür ist, dass wir Regenerationsbäder über eine Eindampfanlage in den Produktionsprozess zurückführen. Abwässer klären wir z.B. in der modernen biologischen Reinigungsanlage des Industrieparks Kalle-Albert. Wir halten alle relevanten Rechtsvorschriften ein.

#### 4 **Abhilfemaßnahmen**

Stellen wir fest, dass die Verletzung einer geschützten Rechtsposition bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Kann die Verletzung einer geschützten Rechtsposition nicht in absehbarer Zeit beendet werden, so erarbeiten wir ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan

- zur Behebung des Missstandes mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird.
- im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen.
- ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als besonders schwerwiegend bewertet wird,
- die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
- dem Konzernunternehmen keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Ein in Deutschland gelegener Geschäftsbereich muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung im Inland führen.

Betrifft die Verletzung den Geschäftsbereich eines Konzernunternehmens mit Sitz außerhalb Deutschlands, muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.

## 5 **Beschwerdemechanismus**

Jeder Person ist es möglich, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen geschützter Rechtspositionen, die durch ein unternehmerisches Handeln eines unserer Konzernunternehmen oder eines unserer mittelbaren oder unmittelbaren Zulieferer verursacht wurde, nach folgender Maßgabe zu melden:

Zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen ist die lokale bzw. Konzern Compliance-Abteilung. Die zuständigen Bearbeiter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mögliche Compliance-Verstöße oder Menschenrechtsverletzungen können über Compliance unter folgender E-Mail-Adresse gemeldet werden an:

[compliance@kallegroup.com](mailto:compliance@kallegroup.com)



**TORBEN MÜLLER**

Co-CEO



**SIEGFRIED WEBER**

Co-CEO